

§ 20 Zusammenwirken von Hochschulen

¹Die antragstellende Hochschule kann zur Erfüllung der Kriterien nach § 19 Abs. 1 durch Vereinbarung mit bis zu drei weiteren Hochschulen zusammenwirken. ²Wirkt die antragstellende Hochschule mit mehr als einer weiteren Hochschule zusammen, erhöht sich die Anzahl der nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erforderlichen Mitglieder der wissenschaftlichen Einrichtung je zusätzlicher Hochschule um drei. ³Bei einem Zusammenwirken nach Satz 1 müssen jeweils mindestens drei Professorinnen und Professoren aller weiteren Hochschulen, die die Voraussetzungen nach § 19 Abs. 2 erfüllen, als Mitglieder der wissenschaftlichen Einrichtung mitwirken. ⁴Die Mehrheit der Professorinnen und Professoren, die der wissenschaftlichen Einrichtung als Mitglieder angehören, sollen in der Regel Mitglieder der antragstellenden Hochschule sein.